

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Feuerwehrreglement vom 28. November 1996 der Stadt Bern (Feuerwehrreglement; FR; SSSB 871.1); Teilrevision****1. Ausgangslage**

Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11) schreibt den Gemeinden vor, die Aufgaben und die Organisation ihrer Feuerwehr in einem Reglement zu ordnen. Mit dem Feuerwehrreglement vom 28. November 1996 ist die Stadt Bern dieser gesetzlichen Forderung nachgekommen.

Zwischenzeitlich hat das FFG im Jahr 2002 Änderungen insbesondere in der Nomenklatur erfahren. Gleichzeitig wurde auch die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV; BSG 871.111) angepasst. Ausserdem hat die Gebäudeversicherung Bern im Auftrag des Kantons Bern im Jahr 2008 die Feuerwehrweisungen (FWW) sowie dieses Jahr die Weisungen „Kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF)“ erlassen. Diese kantonalen Vorschriften regeln das Feuerwehrwesen umfassender als bis anhin. Damit entsteht die Notwendigkeit, das Feuerwehrreglement der Stadt Bern den neuen Vorgaben anzupassen und gleichzeitig die Nomenklatur zu aktualisieren.

Mit der Teilrevision soll nebst der Aktualisierung auch gleichzeitig eine in den Reglementsabschnitten strukturiertere Gliederung der Feuerwehrbelange entstehen und untergeordnete oder überholte Inhalte sollen aufgehoben werden.

In der vorliegenden Teilrevision sind einige wenige Artikel betreffend Ausrüstung, Alarmierung und Ausbildung neu aufgenommen worden. Diese haben jedoch keine Kostenfolgen, da die Feuerwehr der Stadt Bern bereits heute über die notwendigen Ausrüstungen, Systeme und Organisationen verfügt. Jedoch sind diese Vorgaben für das Funktionieren der Feuerwehr von essentieller Natur und gehören deshalb in der kommunalen Feuerwehrgesetzgebung verankert.

Die Revision hat keine finanziellen Auswirkungen.

**2. Anpassungsbegründungen**

Nachfolgend werden die Änderungen der einzelnen Artikel des Feuerwehrreglements begründet. Für die konkreten textlichen Änderungen in den entsprechenden Artikel wird auf die synoptische Darstellung verwiesen; die Änderungen sind darin kursiv und unterstrichen dargestellt.

**Ingress**

Das Feuerschutz- und Wehrdienstreglement vom 20. Januar 1994 (FWG; BSG 871.11) wurde in Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11) umbenannt.

## **Zu Artikel 2: Generelle Aufgabenumschreibung**

Der Text von Artikel 2 wurde inhaltlich dem Artikel 13 Absatz 1 FFG angepasst, wonach die Feuerwehren Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse bekämpfen.

## **Zu Artikel 3 Absatz 2: Hauptaufgaben**

### Buchstabe a:

Anstelle von „Wehrdienst“ wird heute der Begriff „Feuerwehr“ verwendet.

### Buchstabe b:

Die Stützpunktaufgabe als regionaler Brandstützpunkt Bern wurde durch die Gebäude Versicherung Bern im Rahmen der Teilrevision des FFV vom 18. September 2002 aufgehoben.

### Buchstabe c:

Die Berufsfeuerwehr Bern ist Sonderstützpunkt des Kantons Bern gemäss Artikel 17 FFG.

### Buchstabe d:

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 13 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1) verpflichtet, eine ständig erreichbare Stelle für den Empfang und die Verbreitung von Alarmmeldungen zu unterhalten.

Die diesbezügliche Aufgabe wird durch die Feuerwehreinsatzleitzentrale (118) nicht regional sondern in der Regel für die Stadt Bern wahrgenommen. Dazu basiert die Feuerwehr der Stadt Bern auf der zentralen Alarmplattform der Kantonspolizei Bern.

## **Zu Artikel 4 Absatz 1: Zusätzliche Aufgaben**

### Buchstabe b:

Wachtdienst ist eine militärische oder polizeiliche Ordnungsaufgabe, welche nicht in den Pflichtkreis der Feuerwehr fällt. Demgegenüber hat die Feuerwehr jedoch im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes Brandwachaufgaben zu erfüllen. Diese Aufgabe ist unter Buchstabe c der Bestimmung („sie wirkt beim vorbeugenden Brandschutz mit“) subsumiert.

### Buchstabe c:

Artikel 13 FFV regelt, dass die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Feuerschutzaufgaben eine Feueraufsicht bzw. einen oder mehrere Feueraufseher zu bestimmen haben. Mit der inhaltlichen Ergänzung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c FR wird diese wichtige Aufgabe für die Stadt Bern geregelt und klar zugeteilt.

## **Zu Artikel 5 Absatz 2: Gliederung**

Absatz 2 dieser Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Mit Bezug auf die Stufengerechtigkeit sind die organisatorischen Details der Freiwilligen Feuerwehr in den untergeordneten Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.

**Zu Artikel 6 Absatz 2: Berufsfeuerwehr**

Mit Bezug auf die Stufengerechtigkeit sind untergeordnete Ausführungsbestimmungen in den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.

**Zu Artikel 7: Freiwillige Feuerwehr**Absatz 3 und 4:

Mit Bezug auf die Stufengerechtigkeit sind diesbezügliche organisatorische Details der Freiwilligen Feuerwehr in den untergeordneten Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.

**Zu Artikel 7<sup>bis</sup>: Ausrüstung (neu)**

Die Ausrüstung ist eine essentielle Grundlage für den Feuerwehrdienst. Die Gemeinden haben gemäss Artikel 21 Absatz 2 FFG die Feuerwehren entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadensrisiken, insbesondere der Personengefährdung, unter anderem auszurüsten.

**Zu Artikel 7<sup>ter</sup>: Alarmierung (neu)**

Die Alarmierung ist der zentrale Aspekt für eine zeitgerechte Intervention. Mit Bezug auf die Stufengerechtigkeit ist jedoch die Organisation der Alarmierung der Feuerwehrangehörigen in den untergeordneten Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.

**Zu Artikel 7<sup>quater</sup>: Ausbildung (neu)**

Ohne eine in Koordination mit den übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Stellen umgesetzte, laufende Ausbildung ist ein vorschriftsgemässer Feuerwehreinsatz von guter Qualität nicht sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Ausbildung ist deshalb im kommunalen Reglement zu verankern.

**Zu Artikel 8: Zusammenarbeit**Absatz 1:

Die inhaltlichen Ergänzungen ergeben sich aus den Veränderungen mit dem Übertritt der Stadtpolizei in die Kantonspolizei Bern, aus dem neuen Vertrag über die regionale Feuerwehrzusammenarbeit vom 1. Juli 2009 sowie der Vereinbarung betreffend die rettungsdienstliche Zusammenarbeit der Städte Basel, Bern und Zürich vom 24. Juni 2009.

Absatz 2:

Absatz 2 kann aufgehoben werden, weil die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, technische Werke) im Kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz KBZG und im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1) detailliert geregelt ist.

Absatz 3:

Absatz 3 ist aufzuheben, weil er eine Regelung im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe beinhaltet, welche stufen- und ereignisgemäss nicht der Feuerwehr sondern dem Städtischen Führungsorgan (SFO) zuzuordnen ist. Zudem kann die Gemeinde im Rahmen der

Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sehr wohl als dritte Staatsebene Umsetzungs- und Vollzungspflichten erhalten, welche ausschliessen, dass die kommunale Einsatzleitung (SFO) der militärischen Führung die Aufträge vorgibt.

#### Absatz 4:

Bisher war die Möglichkeit der Form der Zusammenarbeit in Artikel 20 Absatz 2 FR geregelt. Der vorliegende Absatz 4 wurde im Hinblick auf die Regionalisierungsziele des Gemeinderats und gestützt auf den Zusammenarbeitsbedarf der professionellen Rettungskräfte mit den Städten, die gleichnamige Risiken ausweisen, durch die Möglichkeit ergänzt, dass der Gemeinderat auch mit schweizerischen Grossstädten Vereinbarungen über die gegenseitige Zusammenarbeit abschliessen kann.

#### **Zu Artikel 9: Kommando**

Anstelle von „Wehrdienst“ wird heute der Begriff „Feuerwehr“ verwendet.

#### **Zu Artikel 11: Einteilung**

##### Absatz 1:

Die sanitärische Eintrittsmusterung (einfache Befragung) kann ersatzlos gestrichen werden, weil sie einerseits in dieser Form überholt ist (heute ist eine ärztlich bestätigte Tauglichkeit notwendig) und andererseits eine organisatorische Massnahme für die Freiwillige Feuerwehr darstellt, die in den untergeordneten Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln ist.

##### Absatz 3:

Mit dem Ziel einer langfristigen Jugendfeuerwehrförderung ist Artikel 11 mit den Einteilungsbestimmungen der Jugendfeuerwehr zu ergänzen.

#### **Zu Artikel 12: Persönliche Dienstleistung**

##### Absatz 1:

Dieser Absatz wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

##### Absatz 4:

Artikel 12 soll mit einem Leistungsansatz in einem neuen Absatz 4 ergänzt werden. Werden die darin festgehaltenen Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit eines Ausschlusses aus der Feuerwehr.

#### **Zu Artikel 13: Sold und Entschädigungen**

Der bisherige Artikel 13 „Rechte“ wird aufgeteilt in einen Artikel 13 „Sold und Entschädigungen“ sowie in einen Artikel 13<sup>bis</sup> „Versicherung“.

##### Absatz 1:

Artikel 13 Absatz 1 wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

#### **Zu Artikel 13<sup>bis</sup>: Versicherung**

Anstelle von Artikel 13 Absatz 2 wird ein neuer Artikel 13<sup>bis</sup> „Versicherung“ geschaffen, der die Versicherungsfragen ausführlicher regelt als bisher.

**Zu Artikel 14: Kader**

Artikel 14 Absatz 2 kann aufgehoben werden, weil der Inhalt dieser Bestimmung in Artikel 7 FWW abschliessend geregelt ist.

**Zu Artikel 15: Persönliche Ausrüstung**

Artikel 15 ist sinngemäss in Artikel 7<sup>bis</sup> integriert worden und kann deshalb aufgehoben werden.

**Zu Artikel 16: Übungsplan**

Artikel 16 kann aufgehoben werden, weil die diesbezüglichen Verpflichtungen detailliert in Artikel 11 und 12 FWW vorgegeben sind. In den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie ist die Zustellung des Übungsplans an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu regeln.

**Zu Artikel 17: Überwachung und Einsatz**Absätze 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 sind überholt und können deshalb aufgehoben werden. Für die Organisation der Betriebsfeuerwehren sind die betreffenden Betriebe selber verantwortlich; für sie gelten ebenfalls die kantonale Feuerwehrgesetzgebung sowie die Feuerwehrweisungen (FWW) der Gebäudeversicherung Bern.

Absatz 3:

Die Betriebsfeuerwehren des Bunds werden am Standort Bern demnächst aufgelöst. Absatz 3 kann somit aufgehoben werden.

Absatz 4:

Absatz 4 wurde in Bezug auf den Einsatzradius der Betriebsfeuerwehren der Stadt Bern präzisiert.

Absatz 5:

Der neu geschaffene Absatz 5 stützt sich auf Artikel 19 Absatz 2 FFG, wonach die Betriebsfeuerwehren der Aufsicht der betreffenden Gemeindefeuerwehren unterstehen.

**Zu Artikel 19: Gebühren**

Artikel 19 verweist auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen betreffend Gebühren.

**Zu Artikel 20: Rückforderung der Einsatzkosten**Absatz 1:

Der Inhalt wird dem übergeordneten Recht angepasst.

Absatz 2:

Dieser Absatz kann aufgehoben werden, weil dessen Inhalt in Artikel 8 Absatz 4 FR aufgenommen wird.

Absatz 3:

Artikel 32 FFG sowie die Artikel 17 bis 20 WKAF regeln die Entschädigung für Sonderstützpunkte. Der Absatz 3 ist diesbezüglich überholt und kann folglich aufgehoben werden.

Absatz 4:

Artikel 32 Absatz 3 FFG verweist bereits auf die sinngemässe Anwendung des Schweizerischen Haftpflichtrechts, weshalb Absatz 4 aufgehoben werden kann.

**Zu Artikel 21: Kosten für Nachbarhilfe**Absatz 1:

Dieser Absatz wird dem übergeordneten Recht angepasst und mit den Zusatzvorgaben der Gebäudeversicherung Bern und des Regierungsstatthalteramts Bern ergänzt.

Absatz 2:

Dieser Absatz kann aufgehoben werden. Der Inhalt wird neu in Artikel 8 Absatz 4 aufgenommen.

**Zu Artikel 22: Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats**Buchstabe c:

Artikel 33 FFV legt fest, dass der Gemeinderat die Kommandantin oder den Kommandanten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der jeweiligen Feuerwehrgesellschaft ernannt. Diese Vorgabe wird mit Buchstabe c und d des Artikels 22 FR erfüllt. Der Kommandant der Berufsfeuerwehr und der stellvertretende Kommandant der Berufsfeuerwehr (Kaderstufe 2) sind gleichzeitig in Personalunion als Kommandant und Stellvertreter der Gesamtfeuerwehr der Stadt Bern eingesetzt. Damit die spezielle Gewichtung und Anerkennung der Miliztätigkeit der untergeordneten Kommandanten hervorgehoben werden kann, ist es sinnvoll, dass der Gemeinderat zusätzlich die Bataillonskommandantin bzw. den Bataillonskommandanten sowie die Kompanie-Kommandantinnen bzw. -kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr ernannt und deren Dienstverhältnisse beendet. Diese Ernennungen in der Freiwilligen Feuerwehr bis auf die Stufe der stellvertretenden Kommandanten auszudehnen, ist jedoch weder stufengerecht noch organisatorisch sinnvoll.

**Zu Artikel 23: Aufgaben und Befugnisse der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie**Buchstabe a:

Anstelle von „Dienstordnungen“ wird neu die Bezeichnung „Weisungen“ verwendet.

**Zu Artikel 25: Strafbestimmungen**Absatz 2:

Dieser Absatz wird an die Terminologie des FFG angepasst. Das FFG spricht nicht mehr von „Wehrdienstzwecken“ sondern von „Feuerwehrzwecken“.

Absatz 3:

Das Feuerschutz- und Wehrdienstreglement vom 20. Januar 1994 (FWG; BSG 871.11) wurde in Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11) umbenannt.

**Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Feuerwehrreglement vom 28. November 1996 der Stadt Bern (Feuerwehrreglement; FR; SSSB 871.1); Teilrevision.
2. Er beschliesst mit XX Ja- gegen XX Nein-Stimmen die Teilrevision des Feuerwehrreglements vom 28. November 1996 der Stadt Bern unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1):

Ingress, Artikel 2-7, Artikel 7<sup>bis</sup> (neu), Artikel 7<sup>ter</sup> (neu), Artikel 7<sup>quater</sup> (neu), Artikel 8-9, Artikel 11-13, Artikel 13<sup>bis</sup> (neu), Artikel 14-17, Artikel 19-23, Artikel 25.

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements.

Bern, 4. November 2009

Der Gemeinderat

**Beilage**

- Synoptische Darstellung der zu ändernden Tatbestände

Teilrevision des Feuerwehrreglements  
Gegenüberstellung geltende / neue Regelung

Geltende Regelung	Neue Regelung
<p><i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Artikel 23 des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes vom 20. Januar 1994<sup>1</sup>;</li> <li>– Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 5 Buchstabe b der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 30. Juni 1963<sup>2</sup>;</li> </ul> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Artikel 23 des Feuerschutz- und <u>Feuerwehrgesetzes</u> vom 20. Januar 1994<sup>3</sup>;</li> <li>– Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 5 Buchstabe b der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 30. Juni 1963<sup>4</sup>;</li> </ul> <p><i>beschliesst:</i></p>
<p><b>1. Abschnitt: Allgemeines; Aufgaben der Feuerwehr</b></p> <p><b>Art. 2</b> Generelle Aufgabenumschreibung</p> <p>Die Feuerwehr der Stadt Bern bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FWG<sup>5</sup>.</p>	<p><b>Art. 2</b> Generelle Aufgabenumschreibung</p> <p>Die Feuerwehr der Stadt Bern bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse <del>sowie Oel-, Gas- und</del> <u>Chemieunfälle</u> gemäss Artikel 13 <u>FFG</u><sup>6</sup>.</p>
<p><b>Art. 3</b> Hauptaufgaben</p> <p>1 Die Feuerwehr hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Menschen und Tiere zu retten;</li> <li>b. Schäden an Kulturgütern, anderen Sachwerten und an der Umwelt zu begrenzen;</li> <li>c. <u>unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzu-</u></li> </ol>	<p><b>Art. 3</b> Hauptaufgaben</p> <p>1 (unverändert)</p>

<sup>1</sup> FWG; BSG 871.11

<sup>2</sup> abgelöst durch die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO); SSSB 101.1

<sup>3</sup> FFG; BSG 871.11

<sup>4</sup> abgelöst durch die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO); SSSB 101.1

<sup>5</sup> BSG 871.11

<sup>6</sup> BSG 871.11

<p>wenden;</p> <p>d. Schadenergebnisse im Rahmen ausserordentlicher Lagen zu bekämpfen;</p> <p>e. nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.</p> <p>2 Die Feuerwehr bietet überörtliche Hilfe an und</p> <p>a. unterstützt benachbarte Wehrdienste, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können;</p> <p>b. erfüllt die vom Kanton übertragenen Arbeiten als Stützpunkt;</p> <p>c. erfüllt die vom Kanton übertragenen Arbeiten als Sonderstützpunkt, insbesondere Oel-, Gas- und Chemiewehr sowie Schadenwehr auf Nationalstrassen;</p> <p>d. betreibt eine regionale Einsatzleitstelle für die Wehrdienste.</p>	<p>2 Die Feuerwehr bietet überörtliche Hilfe an und</p> <p>a. unterstützt benachbarte <u>Feuerwehren</u>, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können;</p> <p>b. (<u>aufgehoben</u>)</p> <p>c. erfüllt die vom Kanton übertragenen Arbeiten als Sonderstützpunkt <u>gemäss Artikel 17 FFG<sup>2</sup></u>;</p> <p>d. betreibt eine Feuerwehreinsatzleitzentrale.</p>
<p><b>Art. 4 Zusätzliche Aufgaben</b></p> <p>1 Soweit dies mit der Erfüllung der Hauptaufgaben vereinbar ist, nimmt die Feuerwehr die folgenden zusätzlichen Aufgaben wahr:</p> <p>a. sie leistet Hilfe in Notfällen aller Art, insbesondere wenn Personen gefährdet sind;</p> <p>b. (<u>aufgehoben</u>);</p> <p>c. sie wirkt beim vorbeugenden Brandschutz mit.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann der Feuerwehr weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p><b>Art. 4 Zusätzliche Aufgaben</b></p> <p>1 Soweit dies mit der Erfüllung der Hauptaufgaben vereinbar ist, nimmt die Feuerwehr die folgenden zusätzlichen Aufgaben wahr:</p> <p>a. sie leistet Hilfe in Notfällen aller Art, insbesondere wenn Personen gefährdet sind;</p> <p>b. (<u>aufgehoben</u>);</p> <p>c. sie wirkt beim vorbeugenden Brandschutz mit <u>und setzt die kommunalen Feueraufsichtsaufgaben um.</u></p> <p>2 Der Gemeinderat kann der Feuerwehr weitere Aufgaben zuweisen.</p>

<p><b>2. Abschnitt: Organisation und Einsatz</b></p>	<p><b>Art. 5</b> Gliederung</p> <p>1 Die Feuerwehr der Stadt Bern besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Daneben bestehen nichtöffentliche Betriebsfeuerwehren.</p> <p>2 Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in die Nachtwache und das Brandcorps.</p>	<p><b>Art. 5</b> Gliederung</p> <p>1 (unverändert)</p> <p>2 <u>(aufgehoben)</u></p>
<p><b>Art. 6</b> Berufsfeuerwehr</p> <p>1 Sie ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinselement der Feuerwehr. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind hauptberuflich bei der Stadt Bern angestellt.</p> <p>2 Organisation, Einsatz und Betrieb der Berufsfeuerwehr sind in einer Dienstordnung geregelt.</p>	<p><b>Art. 6</b> Berufsfeuerwehr</p> <p>1 (unverändert)</p> <p>2 Organisation, Einsatz und Betrieb der Berufsfeuerwehr sind <u>in den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.</u></p>	<p><b>Art. 7</b> Freiwillige Feuerwehr</p> <p>1 (unverändert)</p> <p>2 (unverändert)</p> <p>3 <u>Die Freiwillige Feuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr oder andere Einsatzkräfte der Stadt. Die Nachtwache basiert auf der Infrastruktur der Berufsfeuerwehr und verstärkt diese.</u></p> <p>4 <u>Organisation, Einsatz und Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr sind in den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.</u></p>
<p>-</p>	<p><b>Art. 7<sup>bis</sup></b> <u>Ausrüstung</u></p> <p><u><sup>1</sup> Die Feuerwehr ist mit den notwendigen Motorfahrzeugen und Spezialgeräten ausgerüstet.</u></p>	<p><b>Art. 7<sup>bis</sup></b> <u>Ausrüstung</u></p> <p><u><sup>1</sup> Die Feuerwehr ist mit den notwendigen Motorfahrzeugen und Spezialgeräten ausgerüstet.</u></p>

	<p><sup>2</sup> <u>Alle Einheiten sind mit Rettungs- und Löschgeräten und die Spezial- elemente ihren Aufgaben entsprechend mit weiterem Material ausgerüs- tet. Massgebend sind die Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Alle Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Bern erhalten eine persönli- che Ausrüstung.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Die Angehörigen der Feuerwehr sind für den sorgfältigen Gebrauch und den nötigen Unterhalt sowie für eine ordnungsgemässe Rückgabe beim Austritt verantwortlich.</u></p> <p><sup>5</sup> <u>Das ausserdienstliche Tragen der Uniform bedarf der Bewilligung durch den Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern.</u></p>
-	<p><b>Art. 7<sup>ter</sup> Alarmierung</b></p> <p><u>Die Alarmierung der Feuerwehrangehörigen ist in den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu re- geln.</u></p>
-	<p><b>Art. 7<sup>quater</sup> Ausbildung</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Aus- und Weiterbildung im Fachdienst richtet sich nach den Reg- lementen und Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der Gebäudeversicherung Bern sowie zusätzlich für die Berufsfeuerwehrausbildung nach den Be- stimmungen des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Art und die Zahl der Übungen werden durch den Feuerwehrkom- mandanten der Stadt Bern in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Feu- erwehrenspektor festgelegt.</u></p>
<p><b>Art. 8 Zusammenarbeit</b></p> <p>1 Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den andern städti- schen Einsatzdiensten zusammen.</p>	<p><b>Art. 8 Zusammenarbeit</b></p> <p>1 Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den andern städti- schen Einsatzkräften, mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungs-</p>

<p>2 Bei einem Grossereignis wird die Feuerwehr der Stadt Bern verstärkt durch Teile der Zivilschutzorganisation (Nothilfe und Kulturgüterschutz), durch die in der Gemeinde Bern bestehenden Betriebsfeuerwehren sowie durch Stützpunkt- und Nachbarhilfe.</p> <p>3 Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, erteilt die zivile Einsatzleitung der militärischen Führung die Aufträge.</p> <p>-</p>	<p><u>Schutzes und andern regionalen und überregionalen Feuerwehr- und Rettungsdiensten</u> zusammen.</p> <p>2 <u>(aufgehoben)</u></p> <p>3 <u>(aufgehoben)</u></p> <p>4 <u>Der Gemeinderat kann mit Gemeinden und Betrieben der Region Bern sowie mit schweizerischen Grossstädten spezielle Vereinbarungen über die gegenseitige Zusammenarbeit abschliessen.</u></p>
<p><b>Art. 9 Kommando</b></p> <p>Der Kommandantin/dem Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando für Feuerwehrbelange auf dem Schadenplatz zu. Ihr/ihm unterstehen auch auswärtige Wehrdienste, die Stützpunkthilfe oder nachbarliche Hilfe leisten sowie die ausserhalb der Betriebe eingesetzten Betriebswehren.</p>	<p><b>Art. 9 Kommando</b></p> <p>Der Kommandantin <u>bzw.</u> dem Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando für Feuerwehrbelange auf dem Schadenplatz zu. Ihr <u>bzw.</u> ihm unterstehen auch auswärtige <u>Feuerwehren</u>, <u>die Hilfe für die Stadt Bern leisten</u>, sowie die ausserhalb der Betriebe eingesetzten Betriebswehren.</p>
<p><b>3. Abschnitt: Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr</b></p>	
<p><b>Art. 11 Einteilung</b></p> <p>1 In die Freiwillige Feuerwehr können Frauen und Männer zwischen dem 19. und 40. Altersjahr, nach erfolgter sanitärer Eintrittsmusterung, aufgenommen werden. Sie können bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.</p> <p>2 Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>-</p>	<p><b>Art. 11 Einteilung</b></p> <p>1 In die Freiwillige Feuerwehr können Frauen und Männer zwischen dem 19. und 40. Altersjahr, <del>nach erfolgter sanitärer Eintrittsmusterung</del>, aufgenommen werden. Sie können bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.</p> <p>2 (unverändert)</p> <p>3 <u>Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr können nach erfolgter kantonaler Grundausbildung der Jugendfeuerwehr beitreten.</u></p>
<p><b>Art. 12 Persönliche Dienstleistung</b></p> <p>1 Die Freiwilligen sind zur persönlichen Dienstleistung, zum Besuch der</p>	<p><b>Art. 12 Persönliche Dienstleistung</b></p> <p>1 Die Freiwilligen sind zur persönlichen Dienstleistung, zum Besuch der</p>

<p>Übungen, zu Kursbesuchen und Diensten in Verbindung mit dem Grad verpflichtet; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>2 Als Entschuldigungsgründe gelten: Eigene Erkrankung, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie oder von im gleichen Haushalt lebenden Personen, Schwangerschaft, Militär-/Zivilschutzdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit sowie andere wichtige Gründe wie Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber be- scheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit und Notfälle aller Art.</p> <p>3 Entschuldigungen gemäss Absatz 2 sind der Kompaniekommandantin/dem Kompaniekommandanten rechtzeitig einzureichen</p> <p>-</p>	<p>Übungen, zu Kursbesuchen und Diensten in Verbindung mit dem Grad <u>oder der Einteilung in Spezialelementen</u> verpflichtet; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>2 (unverändert)</p> <p>3 Entschuldigungen gemäss Absatz 2 sind der Kompaniekommandantin <u>bzw.</u> dem Kompaniekommandanten rechtzeitig einzureichen.</p> <p>4 <u>Bei häufigen Absenzen, ungenügenden Leistungen oder Nichtbefolgen von Aufgebotsen kann die Kommandantin bzw. der Kommandant der Feuerwehr der Stadt Bern auf Antrag des Bataillons- oder der Kompaniekommandanten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom Feuerwehrdienst ausschliessen.</u></p>
<p><b>Art. 13 Rechte</b></p> <p>1 Die Feuerwehrdienstleistenden haben Anspruch auf Sold und Entschädigung.</p> <p>2 Die Stadt Bern versichert die Feuerwehrleute mindestens im Leistungsumfang der Versicherung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.</p> <p>-</p>	<p><b>Art. 13 Sold und Entschädigungen</b></p> <p>1 <u>Sold und Entschädigungen richten sich nach den vom Gemeinderat genehmigten Ansätzen.</u></p> <p>2 <u>(aufgehoben)</u></p>
<p>-</p>	<p><b>Art. 13<sup>bis</sup> Versicherung</b></p> <p>1 <u>Die Angehörigen der Feuerwehr und diejenigen Privatpersonen, die im Ernstfall oder in Übungen als Figuranten beigezogen werden, sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert.</u></p> <p>2 <u>Für alle Angehörigen der Feuerwehr besteht eine Haftpflichtversicherung.</u></p>

	<p><u>lung.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Versicherungsfälle sind unverzüglich über die Kompaniekommandanten der zuständigen Stelle im Feuerwehrkommando zu melden.</u></p>
<p><b>Art. 14</b> Kader</p> <p>1 In Kaderchargen beförderte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit Grad und Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p> <p>2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p>	<p><b>Art. 14</b> Kader</p> <p>1 (unverändert)</p> <p>2 (<u>aufgehoben</u>)</p>
<p><b>Art. 15</b> Persönliche Ausrüstung</p> <p>1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Angehörigen der Feuerwehr entsprechen in der Regel den schweizerischen und kantonalen Normen.</p> <p>2 Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem Zustand zu halten.</p> <p>3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>	<p><b>Art. 15</b> (<u>aufgehoben</u>)</p>
<p><b>Art. 16</b> Übungsplan</p> <p>Der Übungsplan mit den Übungsdaten wird zu Jahresbeginn erstellt. Er wird allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zugestellt und im Anzeiger publiziert.</p>	<p><b>Art. 16</b> (<u>aufgehoben</u>)</p>
<p><b>4. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren</b></p>	
<p><b>Art. 17</b> Organisation und Einsatz</p> <p>1 Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehr-</p>	<p><b>Art. 17</b> Organisation <u>Überwachung</u> und Einsatz</p> <p>1 (<u>aufgehoben</u>)</p>

<p>inspektorin/dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.</p> <p>2 Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz sowie die kantonalen Brandschutzvorschriften.</p> <p>3 Für die Betriebsfeuerwehren des Bundes gelten besondere Vorschriften.</p> <p>4 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.</p> <p>-</p>	<p>2 <u>(aufgehoben)</u></p> <p>3 <u>(aufgehoben)</u></p> <p>4 Bei Bedarf <del>haben können</del> die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes <del>bei der zur</del> Schadenbekämpfung <del>mitzuwirken in der Stadt Bern eingesetzt werden.</del></p> <p>5 <u>Die Betriebsfeuerwehren in der Stadt Bern unterstehen der Aufsicht der Feuerwehr der Stadt Bern gemäss Artikel 19 Absatz 2 FFG.<sup>8</sup></u></p>
<p><b>5. Abschnitt: Finanzierung</b></p>	
<p><b>Art. 19</b> Gebühren</p> <p>Für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden Gebühren gestützt auf das Reglement über die Gebühren der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie<sup>9</sup> und auf das Reglement über die Gebühren der Feuerwehr erhoben.</p>	<p><b>Art. 19</b> Gebühren</p> <p>Für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden Gebühren gestützt auf das Reglement über die Gebühren der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie<sup>10</sup> und auf das Reglement über die Gebühren der Feuerwehr vom 21. Mai 2000 über die <u>Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern<sup>11</sup> bzw. bei kantonalen Sonderstützpunktaufgaben gemäss der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die <u>Gebührenerordnung der Kantonsverwaltung<sup>12</sup></u> erhoben.</u></p>

<sup>8</sup> BSG 871.11

<sup>9</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

<sup>10</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

<sup>11</sup> SSSB 154.11

<sup>12</sup> BSG 154.21

<p><b>Art. 20</b> Rückforderung der Einsatzkosten</p> <p>1 Der Gemeinderat fordert die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann mit Gemeinden der Region Bern und Betrieben spezielle Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfeleistung abschliessen.</p> <p>3 Bei Sondereinsätzen nach Artikel 17 FWG<sup>13</sup> sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art werden Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert.</p> <p>4 Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41ff. OR<sup>14</sup>) sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>Art. 20</b> Rückforderung der Einsatzkosten</p> <p>1 Der Gemeinderat fordert die Einsatzkosten gemäss Artikel 32 FFG<sup>15</sup> von der Verursacherin oder vom Verursacher ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.</p> <p>2 <u>(aufgehoben)</u></p> <p>3 <u>(aufgehoben)</u></p> <p>4 <u>(aufgehoben)</u></p>
<p><b>Art. 21</b> Kosten für Nachbarhilfe</p> <p>1 Bei Feuerwehreinrichtungen in benachbarten Gemeinden kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung verlangen.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann mit Gemeinden der Region Bern und Betrieben spezielle Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfeleistung abschliessen</p>	<p><b>Art. 21</b> Kosten für Nachbarhilfe</p> <p>1 <u>Bei Einsätzen im Rahmen der Nachbarhilfe kann der Gemeinderat die Einsatzkosten gestützt auf Artikel 31 FFG<sup>16</sup>, allfällige Regionale Vereinbarungen und/oder die Feuerwehreinrichtungen der Gebäudeversicherung Bern einfordern.</u></p> <p>2 <u>(aufgehoben)</u></p>
<p><b>6. Abschnitt: Zuständigkeiten</b></p>	
<p><b>Art. 22</b> Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Bern</p>	<p><b>Art. 22</b> Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Bern</p>

<sup>13</sup> BSG 871.11

<sup>14</sup> SR 220

<sup>15</sup> BSG 871.11

<sup>16</sup> BSG 871.11

<p>a. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;  b. ...;  c. ernannt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalteramtes die Kommandantinnen bzw. die Kommandanten der Feuerwehr und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Feuerwehr, der Nachtwache, des Brandcorps sowie den Kompanien und beendet die Dienstverhältnisse;</p> <p>d. ernannt die Offiziere der Berufsfeuerwehr Bern und beendet die Dienstverhältnisse;</p> <p>e. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest;</p> <p>f. versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;</p> <p>g. spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.</p>	<p>a. (unverändert)  b. ...;  c. ernannt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalteramtes die Kommandantinnen bzw. die Kommandanten der Feuerwehr und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Feuerwehr, der Nachtwache, des Brandcorps sowie den Kompanien die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Berufsfeuerwehr Bern, die Bataillonskommandantin bzw. den Bataillonskommandanten sowie die Kompaniekommandantinnen bzw. -kommandanten der freiwilligen Feuerwehr und beendet die Dienstverhältnisse;  d. ...;  e-g (unverändert)</p>
<p><b>Art. 23</b> Aufgaben und Befugnisse der Direktorin / des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie<sup>20</sup>  Die Direktorin / der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie<sup>21</sup></p> <p>a. ordnet Einsatz und Betrieb der Feuerwehr in Dienstordnungen;</p> <p>b. organisiert im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor den Feuerwehrdienst und setzt insbesondere den Bestand fest;</p>	<p><b>Art. 23</b> Aufgaben und Befugnisse der Direktorin <u>bzw.</u> des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie<sup>22</sup>  Die Direktorin <u>bzw.</u> der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie<sup>23</sup></p> <p>a. ordnet Einsatz und Betrieb der Feuerwehr in <u>Weisungen Dienstordnungen</u>;</p> <p>(unverändert)</p>

**Gelöscht:**ernennt die Offiziere der Berufsfeuerwehr Bern und beendet die Dienstverhältnisse;

<sup>17</sup> aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2185/2000 vom 29. November 2000  
<sup>18</sup> aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2185/2000 vom 29. November 2000  
<sup>19</sup> aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. ... vom ...  
<sup>20</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004  
<sup>21</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004  
<sup>22</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004  
<sup>23</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

**Formatiert:** Schriftart: Kursiv

<p>c. ernennet alle nicht in Artikel 22 aufgeführten Offiziere und beendet die Dienstverhältnisse.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p><b>7. Abschnitt: Strafbestimmungen und Ausführungsvorschriften</b></p>	
<p><b>Art. 25</b> Strafbestimmungen</p> <p>1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (GG)<sup>24</sup> durch den Gemeinderat verfolgt.</p> <p>2 Ausgefällte Bussen sind für Wehrdienstzwecke zu verwenden.</p> <p>3 Eine Bestrafung nach den Artikeln 47–49 FWG<sup>25</sup> bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 25</b> Strafbestimmungen</p> <p>1 (unverändert)</p> <p>2 Ausgefällte Bussen sind für <u>Feuerwehrzwecke</u> <u>Wehrdienstzwecke</u> zu verwenden.</p> <p>3 Eine Bestrafung nach den Artikeln 47–49 <u>FFG</u><sup>26</sup> bleibt vorbehalten.</p>

<sup>24</sup> Art. 6 Abs. 2 GG vom 20. Mai 1973, abgelöst durch GG vom 16. März 1998; BSG 170.11.

<sup>25</sup> BSG 871.11

<sup>26</sup> BSG 871.11